

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 28.10.2026	Status öffentlich - Kenntnisnahme
---	-----------------------------	---

Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion DIE LINKE vom 21.10.2026 – Rechtliche Prüfung einer Klage gegen die strukturelle Unterfinanzierung kommunaler Krankenhäuser

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/Ko	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion DIE LINKE hat folgendes beantragt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, durch eine auf Verfassungs- und Krankenhausrecht spezialisierte externe Kanzlei prüfen zu lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Stadt Fürth rechtlich gegen die durch bundesrechtliche Vorgaben verursachte strukturelle Unterfinanzierung des Klinikums Fürth vorgehen kann.

Insbesondere soll geprüft werden, ob die gesetzlichen Finanzierungsbedingungen die kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 GG verletzen und welche rechtlichen Möglichkeiten gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern bestehen.

Ergibt die Prüfung hinreichende Erfolgsaussichten für ein gerichtliches Vorgehen, wird die Verwaltung beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vorzulegen.“

Von der Erteilung eines solchen Prüfauftrags wird seitens der Verwaltung abgeraten, da eine Kurzrecherche durch das Rechtsamt ergeben hat, dass es für eine Klage der Stadt sehr hohe rechtliche Hürden gibt. Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass die beantragte rechtliche Begutachtung durch eine auf diesem Gebiet spezialisierte Kanzlei voraussichtlich sehr teuer, üblich sind Stundensätze von über 500 €, kommen würde.

Die Krankenhausversorgung unterliegt einer geteilten Zuständigkeit: Während der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser zuständig ist,

obliegt den Ländern die Gewährleistungsverantwortung für die Mindestversorgung (Art. 30, 70, 83 GG). Die landesrechtliche Konkretisierung erfolgt durch die jeweiligen Landeskrankenhausgesetze.

Kommunen können grundsätzlich aus ihrer Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) und Finanzhoheit einen Anspruch auf eine aufgabengerechte Finanzausstattung geltend machen. Dieser richtet sich primär gegen das für die jeweilige Kommune verantwortliche Bundesland, nicht gegen den Bund. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die eine ausreichende Finanzierung der übertragenen Aufgaben grundsätzlich sicherstellen. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Krankenhauswesen (grundlegend BVerfG vom 07.02.1991 - 2 BvL 24/84).

Vor diesem Hintergrund müssen den Kommunen in ihrer Gesamtheit ausreichend finanzielle Mittel eingeräumt werden. Demzufolge besteht nicht per se ein individueller Anspruch einer einzelnen Stadt oder eines einzelnen Landkreises bei Schieflage des eigenen Klinikums. Ein solcher individueller Anspruch ist vielmehr an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

„...von den Kommunen (ist), um jedenfalls den verfassungsgerichtlichen Darlegungsanforderungen zu genügen, darzulegen, dass das von der Kommune geführte Krankenhaus, zu dessen Führung sie verpflichtet ist, trotz der Inanspruchnahme aller nach dem KHG bzw. dessen landesgesetzlicher Umsetzung vorgesehenen Mittel und einer teilweise kommunalen Kostentragung nicht überlebensfähig ist. Weiterhin müsste die Kommune darlegen, dass keine Kosteneinsparung möglich ist. Zuletzt müsste ökonomisch fundiert dargelegt werden, dass die Krankenhausfinanzierung nach dem KHG nicht zur aufgabengerechten Aufgabenwahrnehmung für mit dem klägerischen Krankenhaus vergleichbare Krankenhäuser ausreicht oder sich die Kommune in einer Schieflage befindet und deshalb auf die Schaffung eines Notfallfonds angewiesen ist.“ (Fabry/Jasper, Verfassungsunmittelbare Ansprüche der Kommunen auf Krankenhausfinanzierung NJOZ 2024,1313

Diese sehr hohen Anforderungen sind (wohl) der Grund dafür, warum die kommunalen Spitzenverbände bisher keine Bestrebungen für (Muster-)Klagen von Städten oder Landkreisen gezeigt haben.

EXKURS: Etwas anders sieht die Situation bei Klagen der Krankenhausgesellschaften selbst aus:

1. Die Kreisklinik Groß-Gerau GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Landkreis Groß-Gerau ist, hat im März 2024 beim Landgericht Darmstadt eine Schadensersatzklage gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Bundesgesundheitsministerium eingereicht. Die Klinik macht für das Jahr 2023 einen Schaden von mehr als 1,7 Millionen Euro geltend. Die Klage stützt sich nach den öffentlich zugänglichen Informationen im Kern auf den Vorwurf, dass die gesetzlichen Finanzierungsregelungen die gestiegenen Personal-, Energie- und Sachkosten nicht ausreichend berücksichtigen und der Bund damit seiner Verantwortung für eine wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser nicht nachkomme.

Für den 28. Oktober 2026 ist eine mündliche Verhandlung vor der 3. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt angesetzt. Neben der konkreten Schadensersatzforderung soll es um die grundsätzliche Frage gehen, ob der Staat für Schäden haftet, die aus einem strukturell unzureichenden Krankenhausfinanzierungssystem entstehen. Das Verfahren gilt als Präzedenzfall für ein gerichtliches Vorgehen eines kommunal getragenen Krankenhauses gegen den Bund und wird als richtungsweisend angesehen. Allerdings scheint sich die Argumentation nunmehr hauptsächlich auf die Vergangenheit zu beziehen, da durch das KHVVG (Krankenhausverbesserungsgesetz) eine Neuausrichtung der Krankenhausfinanzierung erfolgen soll.

2. Die Klinik-Kompetenz-Bayern eG, ein Kliniknetzwerk, hat ebenso eine gebündelte Schadensersatzklage angekündigt, der sich z.B. die Kreisklinik Würth im Landkreis Regensburg anschließen will. Der Stand dieser angekündigten Klage war allerdings den öffentlich ver-

fügbaren Quellen nicht zu entnehmen, gegebenenfalls kann Kli über entsprechende Fachgesellschaften und Verbände Näheres erfahren.

Der Bayerische Landkreistag befürwortet ausdrücklich ein solches Vorgehen der kommunalen Krankenhäuser.

Der Deutsche und der Bayerische Städtetag setzen primär auf politische Forderungen und Stellungnahmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

☒	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐	☐	☐	☐	☐
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
<input type="text"/>				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				
<input type="text"/>				

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 27.10.2026

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III
Kreitinger, Mathias

Telefon:
(0911) 974-1030

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: